

Antrag auf Rechtsschutz-Versicherung für leitende Gemeindebedienstete



Bitte Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben zum Versicherungsnehmer

Frau Herr Firma

Vorname, Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Vorwahl Telefonnummer Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Art des Unternehmens

Genaue Beschreibung der Funktion (nicht möglich für: Geschäftsführer, Inhaber, Vorstandsmitglied)

Polizzen-Nr. bei ROLAND

_____ Neukunde Vertragsumstellung Einschluss

Vertragsdauer:

3 Jahre

Vertragsbeginn*

Vertragsablauf*

*jeweils 0-00 Uhr

Vermittler:

Vermittler-Nummer: (ggf. Stempel)

SEPA-Lastschrift- mandat für wieder- kehrende Zahlungen

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - von meinem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Direktion für Österreich

Mariannengasse 14

A-1090 Wien

Gläubiger-ID: AT71ZZZ00000002053

IBAN

Name und Adresse des Zahlers

BIC

Name des Kreditinstituts des Zahlers

Ort, Datum, Unterschrift des Zahlers

Angaben zur Vorversicherung (Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!)

ACHTUNG: Bitte unbedingt ausfüllen, da sonst Polizzierung nicht möglich!

Hinweis: Unser Prämienangebot setzt voraus, dass der hinsichtlich der angebotenen Risiken bestandene Vorvertrag vom Antragsteller gekündigt wurde und eine Schadenquote von unter 50% aufweist. Insofern dies nicht zutrifft, ist eine Neukalkulation der Prämie erforderlich und ersuchen wir Sie um Vorlage des aussagekräftigen Schadenrendements des Vorvertrags.

Bestand oder besteht hinsichtlich der beantragten Risiken für den Versicherungsnehmer bei einer anderen Gesellschaft ein Rechtsschutz-Vertrag?

Nein Ja (Falls ja: Bitte übersenden Sie ein aktuelles, aussagekräftiges Schadenrendement des Vorversicherers)

Polizzen-Nr. _____

Name der Gesellschaft

Wurde der Vertrag vom Vorversicherer wegen Schadenhäufigkeit gekündigt, einvernehmlich aufgelöst oder wurden Sanierungsmaßnahmen angekündigt beziehungsweise eingeleitet? Nein Ja

Der Vertrag wurde gekündigt vom Antragsteller vom Vorversicherer

Beendigungsdatum

Führungskräfte-Rechtsschutz

Deckungsumfang (inkl. Sondervereinbarung)

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- Haftungs- und Regress-Rechtsschutz
- Verwaltungsrechtlicher Beratungs-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Arbeits-Beratungs-Rechtsschutz

Risikofragen

Sind Umstände bekannt, die auf ein bevorstehendes Strafverfahren hindeuten?
 Nein Ja (Bitte auf Beiblatt erläutern)

Gab es in den letzten 3 Jahren arbeitsrechtliche beziehungsweise arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen?
 Nein Ja (Bitte auf Beiblatt erläutern)

Deckungsumfang

Führungskräfte-Rechtsschutz:

Einzeldeckung

Jahresbruttoprämie

362,08 EUR

- inklusive Deckung für den **Vorwurf des Amtsmissbrauchs und qualifizierter Vergehen**
- mit Selbstbehalt 500,00 EUR (pro Schadenfall für den Baustein Spezial-Straf-Rechtsschutz)
- kein Selbstbehalt bei den restlichen Bausteinen

Zuschläge für unterjährige Zahlungen (siehe oben) _____

Gesamtjahresprämie _____

Kombinationsdeckung gilt

- bei gleichzeitigem Abschluss eines zusätzlichen ROLAND-Privat-Rechtsschutzes, gewährt die ROLAND-Rechtsschutz einen 10% Kombirabatt auf den Rechtsschutz für leitende Gemeindebedienstete.
-

Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Jährlich	<input type="checkbox"/> Halbjährlich (3% Zuschlag)	<input type="checkbox"/> Vierteljährlich (5% Zuschlag)	Jahresprämie in EUR (brutto)
	<input type="checkbox"/> Monatlich			_____
	(Nur bei Abbucher und Mindestmonatsprämie von 15,00 EUR). Bei Abbuchungsauftrag entfällt der Unterjährigkeitszuschlag.		zuzüglich Unterjährigkeitszuschlag	_____
			Gesamtjahresprämie	_____

Ich möchte bis auf Widerruf von Produktinformationen und werblichen Aktionen der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG profitieren sowie nach meiner Zufriedenheit mit den Leistungen rund um die Versicherung befragt werden.

Per Telefon: Ja Nein
Per E-Mail: Ja Nein

Wesentliche Bestimmungen

Erklärungen des Antragstellers, Hinweise

Dem Vertrag liegen die zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), die vereinbarten Klauseln und Zusatzbedingungen, der jeweilige Prämientarif, die umseitigen Leistungsbeschreibungen sowie das VersVG zugrunde. Die beantragten Risiken bilden jeweils selbstständige Verträge.

Datenschutzklausel

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen sowie Personenidentifikationsdaten wie Name, Geburtsdatum und Adresse) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) in einer Datensammlung führt und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsbezogene Daten

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer nach den Vorgaben der im VersVG enthaltenen Regelungen, im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Versicherungsverhältnis, personenbezogene Gesundheitsdaten des Antragstellers zur Bearbeitung eines konkreten Schadenfalles verwenden darf.

Diese Einwilligung gilt ebenfalls nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen) überlassen wird.

Vorversicherung

Ich stimme ausdrücklich zu, dass ROLAND Daten, die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehen, an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen übermittelt und bin einverstanden, dass Vorversicherer die dazu notwendigen Auskünfte geben.

Widerrufsrecht

Diese Zustimmungserklärungen können gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (Versicherungsvertragsgesetz, Datenschutzgesetz) im Einzelfall vom Antragsteller schriftlich widerrufen werden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Rücktrittsrecht

Sofern ich als Antragsteller Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes bin und die geschäftlichen Verbindungen zwecks Schließung des Vertrages nicht selbst angebahnt habe und der Antrag nicht in den Geschäftsräumen der Versicherungsgesellschaft unterfertigt wurde, bin ich berechtigt binnen einer Woche ab Zugang der Polizze vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Werden mir bei Antragstellung eine Kopie des Antrages und/oder die Versicherungsbedingungen nicht ausgehändigt, bin ich berechtigt, ab Zugang der Polizze innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten (§ 5b VersVG). Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate, steht mir das Rücktrittsrecht nicht zu. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Antragsbindenfrist

An die Versicherungsverträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragsteller) müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizze besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht.

Beschwerden, den Versicherungsvertrag betreffend, können an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, gerichtet werden.

Ort und Datum

Erklärung des Antragstellers

Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Inhalte sowie die Erklärungen, Hinweise und Erläuterungen auf der Vorderseite des Antrags zum Inhalt des Antrags und erkenne sie an. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Unterschrift des Vermittlers

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Datenschutzgesetz (DSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das DSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem DSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragsstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf gemäß dem Konsumentenschutzgesetz oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Prämie, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

(2) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragsstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zuzuschließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, Mitversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

(5) Gesundheitsdaten gemäß § 11a. VersVG

(5.1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies

1. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder
2. zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder
3. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist. Das Verbot der Ermittlung genanalytischer Daten gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.

(5.2) Versicherer dürfen personenbezogene Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur auf folgende Art ermitteln:

1. durch Befragung der Person, die versichert werden soll oder bereits versichert ist, beziehungsweise durch Befragung des Geschädigten oder
2. anhand der vom Versicherungsnehmer oder vom Geschädigten beigebrachten Unterlagen oder
3. durch Auskünfte von Dritten bei Vorliegen einer für den Einzelfall erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen oder
4. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung, sofern der Betroffene dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt hat, oder
5. durch Heranziehung sonstiger, dem Versicherer rechtmäßigerweise bekanntgewordener Daten; diese sind dem Betroffenen mitzuteilen; es steht ihm das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000 zu.

(5.3) Soweit eine ausdrückliche, den einzelnen Übermittlungsfall betreffende Zustimmung des Betroffenen nicht vorliegt, dürfen Versicherer Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur an folgende Empfänger übermitteln:

1. untersuchende oder behandelnde Ärzte, Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge oder
2. Sozialversicherungsträger, Rückversicherer oder Mitversicherer oder
3. andere Versicherer, die bei Abwicklung von Ansprüchen aus einem Versicherungsfall mitwirken, oder
4. vom Versicherer herangezogene befugte Sachverständige oder
5. gewillkürte oder gesetzliche Vertreter des Betroffenen oder
6. Gerichte, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen und sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe, einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

(5.4) Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder jedes Versicherten Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind, wenn die untersuchte Person der Auskunfterteilung beziehungsweise der Einsichtgewährung zustimmt.

(5.5) Gemäß Abs. 1 und 2 erhobene Gesundheitsdaten unterliegen dem besonderen Geheimnisschutz des § 108a VAG mit der Maßgabe, dass das Vorliegen eines berechtigten privaten Interesses an der Weitergabe außerhalb der Fälle der Abs. 1 und 3 ausgeschlossen ist. Derartige Daten sind umgehend zu löschen, sobald sie nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck aufbewahrt werden; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten, die in Vorbereitung eines nicht zustande gekommenen Versicherungsvertrages erhoben wurden.

(6) Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird zum Beispiel Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, das heißt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (zum Beispiel Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie zum Beispiel Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der ROLAND-Gruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln
ROLAND Assistance GmbH, Köln
ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden
ROLAND ProzessFinanz AG, Köln
Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln